



## **STATUTEN**

### **der Oronos Stiftung**

Kapuzinerweg 16, CH – 6460 Altdorf

#### ***NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG***

##### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen

##### **Oronos Stiftung**

wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Altdorf UR errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

##### **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Völkerverständigung und den Schutz von Kindern, Tieren und Pflanzen.

Sie errichtet und verwaltet weltweit Friedenszentren und Forschungszentren für neue ganzheitliche Lebensformen, Heilung und neue Menschenrechte.

Die Stiftung ist politisch und religiös neutral, verfolgt keine Selbsthilfe- oder kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

##### **Art. 3 Vermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem bei der Errichtung gewidmeten Gründungskapital von CHF 50'000.00 und wird durch weitere Zuwendungen geäufnet. Der Stiftungsrat ist bemüht, solche privaten oder öffentlichen Zuwendungen erhältlich zu machen. Die Erfüllung des Stiftungszwecks geht jedoch der Erhaltung des Stiftungsvermögens vor.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

## **ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle;
- allfällig vom Stiftungsrat gestützt auf Art. 14 eingesetzte Gremien, soweit ihnen Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden.

### **Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von drei bis sieben natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

### **Art. 6 Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

### **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates weg, so treten neugewählte Mitglieder in deren Amtsdauer ein.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit der übrigen Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

### **Art. 8 Gründungsmitglieder**

Bei der Errichtung der Stiftung wird der erste Stiftungsrat vom Stifter bestellt und konstituiert.

### **Art. 9 Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde oder in Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Strategische Planung der Stiftungstätigkeit und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Erlass von Reglementen;
- Ausgestaltung der Stiftungsorganisation im Rahmen der Stiftungsstatuten;
- Ausgestaltung von Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung;
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl und Abberufung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Budget, Finanzplan und Jahresrechnung;
- Aufsicht über die von ihm gestützt auf Art. 14 eingesetzten Gremien;
- Berichterstattung zu Händen der Aufsichtsbehörde;
- Überwachung der Tätigkeit der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen. Diese Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Unter Vorbehalt von Absatz 2 vorstehend kann der Stiftungsrat einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

#### **Art. 10 Einberufung von Stiftungsratssitzungen**

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates haben grundsätzlich zwanzig, in dringenden Fällen bis zu 2 Tage vor dem entsprechenden Termin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Sämtliche Stiftungsräte können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Sitzung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Bestimmungen abhalten (Universalversammlung).

#### **Art. 11 Beschlussfähigkeit**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können an Sitzungen oder auch telefonisch oder mittels elektronischer Sprechverbindung gefasst werden. In letzteren beiden Fällen sind die Beschlüsse an der nächstfolgenden Sitzung zu erwähnen und zu protokollieren.

Zudem können mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per Post, Telefax, E-Mail oder einem vergleichbaren Medium) gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Wahlen sind Beschlüssen gleichgesetzt.

#### **Art. 12 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern im Stiftungsstatut oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Die

Präsidentin oder der Präsident stimmt mit, hat aber bei Stimmgleichheit keinen Stichtscheid.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, bei welchen Interessenskollisionen vorliegen, kein Stimmrecht. Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Wahlen sind Beschlüssen gleichgesetzt.

### **Art. 13 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle (natürliche oder juristische Person) nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welcher die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zukommen.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr bestimmt und ist beliebig wiederwählbar.

### **Art. 14 Vom Stiftungsrat eingesetzte Gremien**

Der Stiftungsrat kann ein oder mehrere beratende Gremien einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Stiftungsrat angehören müssen. Diese Gremien beraten den Stiftungsrat in allen Fragen, die ihnen vom Stiftungsrat unterbreitet werden. Unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 vorstehend ist der Stiftungsrat berechtigt, diesen Gremien auch Entscheidungsbefugnisse zu übertragen.

Die Mitglieder und Vorsitzenden dieser Gremien werden vom Stiftungsrat gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Gremien selbst.

## ***ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG***

### **Art. 15 Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Eine Änderung der Stiftungsurkunde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 16 Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher

Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

***HANDELSREGISTER***

**Art. 17 Handelsregistereintrag**

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Uri eingetragen.

***AUFSICHT***

**Art. 18 Aufsicht**

Diese Stiftung steht unter Aufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Solothurn, 30. Mai 2018